



Amtsgericht Kamen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 16.03.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1, Poststr. 1, 59174 Kamen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Kamen, Blatt 12544,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Heeren-Werve, Flur 011, Flurstück 707, Gebäude- und Freifläche, Kurt-Schumacher-Str. 5, Größe: 724 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein im Jahr 1958 gebautes Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten mit ausgebautem Dachgeschoss, voll unterkellert, 2-geschossig.

Im Erdgeschoss befindet sich die Wohneinheit 1 (eigengenutzt). Die beiden Wohnungen im Erdgeschoss (rechts und links) wurden zu einer Wohnung zusammengelegt und werden als Wohneinheit 1 bezeichnet. Im 1. Obergeschoss befinden sich die Wohneinheiten 2 (eigengenutzt) und 3 (unregelmäßig bewohnt, aber nicht vermietet). Im Dachgeschoss befindet sich die Wohneinheit 4 (vermietet). Im Keller befinden sich 9 Kellerräume, ein Heizungsraum und ein Flur.

Die Wohnfläche der Wohneinheit 1 beträgt 96,98 m², der Wohneinheit 2 beträgt 43,19 m², der Wohneinheit 3 beträgt 51,78 m² und der Wohneinheit 4 beträgt 61,26 m².

Die Wohnfläche beträgt insgesamt 253,21 m².

Eine Innenbesichtigung der Wohnung im Dachgeschoss konnte nicht erfolgen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

191.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.